Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 11

Artikel: Wie man der Verwahrlosung der Jugend entgegenarbeitet

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang. | 1. August 1913. | **Nr. 11.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Wie man der Verwahrlosung der Jugend entgegenarbeitet.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch hat zur Bekämpfung der Verwahrlosung manche Mittel in die Hand gegeben. Wir möchten nur an Hand einiger konkreter Beispiele darauf hinweisen, wie sehr das Eingreifen den Behörden erleichtert wurde, während früher alles mögliche im Wege stand.

Ein Knabe schlechter Eltern ist sichtlich in Verwahrlosung begriffen; der Armenverein, welcher sich desselben annehmen möchte, wird aber gleichwohl abgewiesen; ein Jahr später nimmt die Verwahrlosung einen solchen Grad an, daß ein Auge in Gefahr ist. Der Armenverein anerbietet unentgeltliche Verpflegung im Spital, wird aber abgewiesen; er rekurriert an die obere Instanz; ein Prozeß entsteht, in welchem zwar dem Armenverein das Recht, den verwahrlosten Buben zu erziehen, zugesprochen wird; doch das Auge ist über dem langen Handel zugrunde gegangen. — Da kommen nun die Art. 283—286 des Z.G.B. in Betracht, die teilweise durch die kantonalen Einführungsgesetze noch verschärft und präzisiert wurden. Zum Teil wird den Beamten (siehe: Wild, schweizerisches Zivilgesetzbuch und Armenpflege) eine Anzeigepflicht eingeräumt, jedem Einzelnen aber ein Anzeigerecht; jedenfalls haben die privaten Kinderschutzorganisationen ein Anzeige- und Antragsrecht. — Ein anderer Fall: Ein nichtswürdiger Vater entfernt sich von seiner Familie, taucht dann in einer andern Stadt wiederum auf, von wo aus er der bedrängten Mutter mit ihren sechs kleinen Kindern, die unterdessen vom Armenverein unterstützt und versorgt wird, hin und wieder eine kleine Gabe schickt. Der Verein möchte, um der Erziehung sicher zu sein, in den Besitz der väterlichen Gewalt über die Kinder gelangen. Früher hatte das seine Schwierigkeiten, jetzt ist es bedeutend einfacher.

Nicht viel anders erging es den Rettungsanstalten. Aus einer solchen entwich ein Zögling; der Hausvater stellt ihm nach und erwischt ihn im benachbarten Dorfe, wo die Sache Skandal erregt; es wird der Gemeindepräsident zu Hülfe gerufen, welcher sich für inkompetent erklärt, und nun kann der Vorsteher unter dem Hohngelächter der Buben abziehen. Eine Anstalt, durch unangenehme Erfahrungen gewitzigt, läßt sich das Elternrecht kontraktlich zusichern; ein Zögling

wird entführt; mit dem Aktenstücke in der Hand appelliert sie an den Richter; dieser gibt das kühle Verdikt: „Wir treiben keinen Menschenhandel; der Knabe gehört dem Vater.“ Das schriftlich zugesicherte Vaterrecht wurde als illusorischer Wisch geachtet. — Eine ostschweizerische Anstalt übernahm einen Knaben mit der statutarischen Verpflichtung, daß er bis zum 16. Altersjahre darin verbleibe; als er dann zum Fädeln tauglich war, verlangte ihn der Vater zurück. Die Anstalt, auf den Kontrakt pochend, protestierte. Die Angelegenheit kam vor den Regierungsrat, der dem Vater Recht gab. Muß man sich verwundern, wenn den privaten Armenerziehungsvereinen und Rettungsanstalten oft die Lust zum Eingreifen, auch in sehr notwendigen Fällen, gemindert wurde? Die administrativen und richterlichen Behörden haben in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten manchen sehr merkwürdigen und — allerdings nicht formell — anfechtbaren Entscheid gefällt. Das dürfte nun anders werden, und wenn eine Behörde einen unrichtigen Entscheid fällt, so muß eben die Appellation erfolgen, damit ein authentischer Entscheid ausgesprochen wird.

So darf man nun heute sagen, daß die Unvollkommenheit der Gesetzgebung tunlichst gehoben worden ist. Noch vorhanden aber ist vielfach die Fahrlässigkeit der Gemeindebehörden, der ein großer Teil sittlicher Verkommenheit der Jugend zur Last fällt. Nicht genug, daß sie von sich aus viel zu wenig die Initiative ergreifen: tritt ein Antrag an sie heran, so finden sie Gründe genug, um die Versorgung zu hintertreiben. Zur Illustration ein Beispiel: Ein Schulmädchen hatte sich mehrfach des qualifizierten Diebstahls schuldig gemacht. Die Schulkommission beantragte beim Gemeinderat Unterbringung in einer Rettungsanstalt; dieser fand aber, da könnte man doch wohlfeiler helfen, nahm das Kind vier Tage in Haft, und dann war die Sache abgetan. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Es kommt sogar vor, daß Anstalten es erleben müssen, daß heute ein Knabe mit dringlichen Requisiten angemeldet wird; morgen, wenn der Gutschein unterschrieben werden soll, hat er sich namhaft gebessert, und die Anmeldung fällt dahin. Es gibt Gemeinden, die niemals ein Kind in eine Rettungsanstalt angemeldet, dagegen beständig Kandidaten fürs Zuchthaus haben. — So braucht es eben zum guten Gesetz auch Menschen, die gewillt sind, es auszuführen. A.

Alimentationsstreitigkeiten.

In Sachen einer Alimentationsstreitigkeit im Kanton Thurgau, wo die Entscheidung im Sinne Art. 328/329 Z.G.B. Verwaltungssache (Bezirksrat, Regierungsrat) ist und wo vom Regierungsrat der Anspruch der Unterstützungsbedürftigkeit abgewiesen wurde, hat auf diesbezügliche Einfrage Herr Bundesrichter Dr. Th. Weiß in Lausanne erklärt, daß das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht nach Art. 56 des Organisationsgesetzes sowohl als das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde nach Art. 86 ausgeschlossen ist.

Daraus ergibt sich, daß man sich in den 19 Kantonen, wo die Entscheidung in Alimentationssachen Verwaltungssache ist, schlechter stellt als da, wo sie Gerichtssache ist, und daß also eine entschiedene Rechtsungleichheit besteht, die unbedingt beseitigt werden sollte, natürlich so, daß die Alimentationssachen durchgängig als Gerichtssache, wie z. B. in Zürich, Genf, Waadt, Aargau, Freiburg, Neuenburg erklärt werden. Dr. C. A. Sch.

Bern. Das neue Gesetz über das Gemeindewesen, das das heute noch geltende vom Jahre 1852 ersetzen soll, liegt im Entwurf der Regierung vor. Es kann gesagt werden, daß die Lösung in den meisten Punkten eine annehm-